

## Allgemeine Vertragsbedingungen

1. Alle unsere Angebote verstehen sich freibleibend, sowohl was den Preis als auch was die Menge anbelangt; Zwischenverkäufe bleiben vorbehalten.
2. Alle Lieferungen, auch wenn franko Bestimmungsort verkauft, erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Die Ware wird nur versichert, wenn der Käufer bei Vertragsabschluss ausdrücklich den Abschluss einer Transportversicherung schriftlich verlangt. Dies gilt auch für verkaufte, aber noch bei uns eingelagerte bezahlte oder unbezahlte Ware.
3. Alle Verkäufe verstehen sich aufgrund der zur Zeit des Abschlusses geltenden Ansätze für Transport und Fracht, Zölle, Tarife, Steuern und Versicherungskosten. Allfällige Änderungen gehen zu Lasten oder zu Gunsten des Käufers.
4. In Fällen von höherer Gewalt, Mobilmachung, Krieg oder kriegsähnlichen Ereignissen, Blockaden, Streiks und Aussperrungen, behördlichen Massnahmen Transportbeschränkungen und Transporthindernissen, Betriebsstörungen aller Art, Verspätungen in der Verschiffung und Ankunft, Warenverlust während des Transportes, Feuer- und Wasserschäden sowie verspätetem Eingang von Rohstoffen oder Waren, die der Herstellung von Fertigprodukten dienen, sind wir zu einer Verlängerung der Lieferzeit oder zur teilweisen oder vollständigen Annullierung des Vertrages berechtigt, ohne dass der Käufer Anspruch auf Schadenersatz erheben kann.
5. Mängelrügen müssen spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich erhoben werden. Beanstandete Ware darf nur mit unserer Genehmigung zurückgesandt werden. Eine allfällige Reklamation gibt dem Käufer keinerlei Recht, die Zahlung zurückzubehalten.
6. Nicht als Mängel gelten kleinere handelsübliche oder technisch nicht vermeidbare Abweichungen in Qualität, Farbe oder Ausrüstung; ebenso sind in allen Fällen Abweichungen im Rohmaterial (Nuance, Gewicht per m<sup>2</sup>, Stärke, Zähigkeit) und Druck zulässig, soweit sie das handelsübliche Mass nicht übersteigen.

Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 15% bei Extra-Anfertigungen und bedruckten Artikeln sind vorbehalten.

Die Gewichtsgarantie versteht sich für den Durchschnitt der Lieferungsmenge. Bei Garnen, Geweben und Säcken sind Gewichtsabweichungen von 3% - nach Berücksichtigung allfälliger durch veränderte Luftfeuchtigkeit verursachter Abweichungen – übliche Toleranz und können nicht beanstandet werden.

Bei Geweben sind Abweichungen in der Breite bis zu 3%, in der Fadenzahl bis zu 4% plus oder minus übliche Toleranz.

Bei Säcken können Mindermasse bis zu 2%, berechnet auf der Summe von Länge und Breite, nicht beanstandet werden.

Bei Juteprodukten basiert die Qualität der Ware auf den indischen respektive bengalischen Qualitätsnormen für Juteprodukte.

7. Für den Handel mit Jute und Juteprodukten gelten zusätzlich zu den obigen Bedingungen die Konditionen der Europäischen Vereinigung für den Handel mit Jute und zugehörigen Produkten, die dem Käufer zur Verfügung stehen.
8. Der Verkäufer kann in keinem Fall für Folgeschäden wie Betriebsausfall, Standgelder, Liegegelder, Umsackkosten, Schäden am abgepackten Füllgut oder an einem weiterverarbeiteten Produkt haftbar gemacht werden. Ebenso wenig haftet der Verkäufer für Verpflichtungen, die der Käufer seinerseits gegenüber Dritten eingegangen ist.  
Die Handhabungshinweise bei Big-Bags (FIBC) sind unbedingt zu beachten. Für Unfälle und deren Folgen durch Nichtbeachten dieser Hinweise kann der Verkäufer nicht haftbar gemacht werden.
9. Die Zahlungsbedingungen richten sich nach dem Vertrag. Sofern nichts anderes vereinbart, sind Rechnungen innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto ohne irgendwelche Abzüge zu bezahlen. Im Verkaufspreis sind die Mehrwertsteuer und allfällige andere Steuern nicht enthalten. Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die Ware Eigentum des Verkäufers. Wir behalten uns vor, im Vorfeld der Lieferung Bonitätsauskünfte einzuholen und Zahlungserfahrungen an Dritte weiterzugeben
10. Im Übrigen unterstehen die von uns abgeschlossenen Verträge dem schweizerischen Recht.
11. **Gerichtsstand**  
Für alle allfälligen aus dem Vertrag zwischen Verkäufer und Käufer entstehenden Streitigkeiten gilt der

### Gerichtsstand Basel-Stadt.

Grundsätzlich sind die ordentlichen Gerichte des Kantons Basel-Stadt zuständig. Für den Fall, dass die Parteien eine Auseinandersetzung über Jute und zugehörige Produkte einem Schiedsgericht unterbreiten wollen, kommt die Schiedsgerichtsordnung der Europäischen Vereinigung für den Handel mit Jute- und zugehörigen Produkten zur Anwendung.